Die Karl-May-Hetzer

haben ihre erste Schlappe erhalten in einer Beleidigungsklage, die der fast von der gesamten Presse wie ein Wild gehetzte Schriftsteller Karl May gegen einen seiner Beleidiger durchgeführt hat mit dem Erfolge, daß alle Behauptungen, die May's Hauptgegner Lebius auf diesen Zeugen gestützt hatte, in sich zusammenbrachen und sich als haltloses Gewäsch herausstellten, für das auch nicht der Schatten eines Beweises zu erbringen war.

Charakteristisch für die ganze Sache ist es, daß der Prozeß sich in May's Heimat, in Hohenstein abspielte, also da, wo Karl May angeblich als „Räuberhauptmann" gewütet haben sollte. Alte Leute wurden vernommen, die sich solcher Vorgänge doch noch erinnern müßten, die Staatsanwaltschaften von Dresden und Leipzig kramten ihre Aktenschränke aus, aber von den „Räubereien" usw. war überall nichts bekannt.

Karl May wohnte selbst der Verhandlung bei und es muß ihm eine Genugtuung gewesen sein, daß sich die öffentliche Meinung in Hohenstein ganz auf seine Seite stellte, daß das Volksempfinden es richtig herausfühlte, daß in den Beschuldigungen, die man gegen May erhoben hatte, niedrige Rachsucht eine wenig rühmliche Rolle spielte.

Wir haben hier von Anfang an die Sachlage so beurteilt, daß es von Karl May ein Fehler war, seine vor 40 bis 50 Jahren erfolgten Bestrafungen zu verschleiern. Ein Fehler, aber ein entschuldbarer, wenn man danach 40 Jahre ein einwandfreies Leben geführt hat und plötzlich aus dem Hinterhalte überfallen wird. Aber dieser Fehler gibt ebensowenig wie die Tatsache der erlittenen Bestrafung selbst den May-Gegnern ein Recht, ihn auf solche Weise, wie es jetzt geschieht, zu beleidigen und zu verfolgen. Wenn man dieses Treiben sieht, so wird man daran erinnert, daß wie in manchen Dingen wahrhaftig noch nicht so weit vom Mittelalter entfernt sind, als man glaubt.

Ueber die Verhandlung entnehmen wir dem Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger nur das folgende: Durch die Beweisaufnahme wurde folgendes festgestellt: Lebius ist von Berlin nach Hohenstein-Ernstthal gekommen und hat unter allerlei Versprechungen hiesige Bürger veranlaßt, in der für seine feindlichen Zwecke günstigen Weise gegen gegen Karl May auszusagen. Er hat sogar Geld- und Belohnungsversprechungen nicht gespart. Die Aussagen aller Zeugen lauteten durchaus für den Kläger günstig. Es wurde durch sie festgestellt, daß alle die Märchen, die hier über Karl May im Schwange sind und teilweise noch von Mund zu Munde gehen, von einer fruchtbaren und oft fröhlichen Phantasie ersonnen sind. – Es kam wiederholt vor, daß sich sowohl des Richterkollegiums wie auch des zahlreichen Auditoriums und sämtlicher Berichterstatter eine in diesen Räumen geradezu wohltuende Heiterkeit bemächtigte. Das Odium dieser Lustigkeit fiel selbstverständlich zu Lasten des Herrn Lebius. Es wurde als unwiderleglich konstatiert, daß alle die Legenden, von denen hier männliche und weibliche Waschweiber fabeln, wie Einbrüche in Uhrenläden, Ueberfälle von Marktfrauen, betrügerische Feldmessereien, sowie der famose Reim vom „hiergesessen und Wurst gegessen" und noch vieles andere, lediglich der Phantasie von Schalksnarren entstammen, die sich gern im Stillen darüber freuen, ernste Leute hereingelegt zu haben.

Karl May ging am Schlusse der Verhandlung auf folgenden Vergleich ein:

> Der Angeklagte (Krügel) bedauert, dem Schriftsteller Lebius diejenigen Tatsachen über den Privatkläger (Karl May) erzählt zu haben, die noch den restlichen Teil der erhobenen Privatklage bilden. Er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weiter gegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die Gerichtskosten übernimmt der Angeklagte, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht seine Klage nebst Strafantrag zurück.

Aus: Hannoversches Fremdenblatt, Hannover. 1. Jahrgang, Nr. 30, 13.08.1910, Seite (2).